

## **Vereinbarungen für eine gute Zusammenarbeit und allgemeine Geschäftsbedingungen AGB**

### **1. Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von edmacon, Michael Ruhe (im folgenden "edmacon") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen von edmacon sind nur wirksam, wenn edmacon dies auch schriftlich bestätigt.

edmacon ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist edmacon berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

Diese AGB gelten zeitlich unbefristet. Sie sind im Internet unter [www.edmacon.com](http://www.edmacon.com) in Ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

### **2. Vertragsabschluss**

Ein Projektauftrag kommt nur durch schriftliche Beauftragung bzw. wie im Angebot erläutert zustande. Sollte edmacon zum Beispiel telefonisch oder durch die Einladung zu einem Kick Off Meeting oder auf andere vergleichbare Art und Weise aufgefordert werden, bereits ohne schriftlichen Auftrag mit den Arbeiten zu beginnen, so hat edmacon Anspruch auf Vergütung der daraufhin geleisteten Aufwände zu einem Tagessatz von 1.600,00 EUR nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt auch dann, wenn kein schriftlicher Auftrag erfolgt oder das beabsichtigte Projekt nicht zustande kommt. Eine explizite Auftragsbestätigung durch edmacon ist nicht erforderlich. § 151 BGB ist nicht anwendbar.

Die Angestellten und Beauftragten von edmacon sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn edmacon sie schriftlich bestätigt hat.

### **3. Leistungen, Lieferumfang, Liefertermine**

Das dem Projekt zugrunde liegende Angebot wird auf Basis von Annahmen kalkuliert. Sollte sich bei der Erbringung der Leistungen herausstellen, dass der tatsächlich benötigte Leistungsumfang den des ursprünglichen Angebotes bzw. der vorläufigen Kostenschätzung zu Projektbeginn mehr als 10% übersteigt, wird edmacon entsprechend nachkalkulieren und dem Auftraggeber die Mehrkosten mitteilen oder in gemeinsamer Entscheidung Inhalte aus dem Scope streichen. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn sie ausdrücklich von edmacon schriftlich bestätigt werden. edmacon ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Lieferumfang, Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

Der Lieferumfang ergibt sich aus der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. dem Angebot. Ergibt sich aufgrund technischer Notwendigkeiten, höherer Gewalt oder anderer, von edmacon nicht zu beeinflussender Einwirkungen auf die Erbringung der Leistungen die Notwendigkeit der Abänderung des Ablaufplans, so kann edmacon eine angemessene Abänderung verlangen. Sofern mit dem Auftraggeber ein Ablaufplan für die Leistungen von edmacon mit Zwischenfristen erstellt ist, gelten die vereinbarten Zwischenfristen nicht als verzugsauslösende Fristen.

Bei nachträglichen Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Auftraggebers sowie bei nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Auftraggebers kann edmacon eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zeitplans verlangen.

Bei verspäteter Lieferung durch edmacon muss der Auftraggeber edmacon vor Ausübung weiterer Rechte eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen.

### **4. Änderungswünsche und Korrekturen**

Im Budget und im Timing berücksichtigt ist eine Korrekturrunde zu den im Angebot angegebenen Zeiten. Als Korrekturrunde wird die einmalige, zeitnahe und vollständige Übermittlung von Korrekturwünschen durch den Auftraggeber spätestens 10 Arbeitstage nach der Lieferung durch edmacon und die anschließende Umsetzung der darin enthaltenen Korrekturwünsche durch edmacon verstanden. Als Korrekturen gelten dabei alle Anmerkungen, die das vorgestellte Werk betreffen und dieses in einzelnen Elementen, nicht jedoch in seiner grundsätzlichen Erscheinung verändern.

Änderungen der Leistungen von edmacon, die das Werk in seiner grundsätzlichen Erscheinung verändern oder Erweiterungen des Projektumfangs bedingen, erbringen wir gerne auf Basis vorheriger schriftlicher Absprache zwischen edmacon und dem Auftraggeber.

Hierbei werden die Vertragsparteien wie folgt vorgehen:

- a) Geht der Änderungswunsch vom Auftraggeber aus, ermittelt edmacon die Auswirkungen der Änderung und erstellt ein schriftliches Nachtragsangebot über die zusätzlichen Leistungen. Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine umfangreiche Prüfung seitens edmacon, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, kann edmacon hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.
- b) Wenn der Änderungswunsch von edmacon ausgeht, erstellt edmacon für den Auftraggeber ein Nachtragsangebot, das die Änderungen der Leistungen und des Endprodukts sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrags beschreibt und ein Preisangebot enthält. Der Auftraggeber wird edmacon in angemessener Frist (spätestens innerhalb von 14 Tagen) benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- c) Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann edmacon für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Tage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

## **5. Rechtliche Prüfung**

Die von edmacon entwickelten Markendefinitionen, Claims, Markennamen und weiteren Liefergegenstände werden von edmacon nicht auf rechtliche Zulässigkeit und Schutzfähigkeit geprüft. Es erfolgt lediglich eine Recherche in den allgemein zugänglichen Medien (Internet, Domainverzeichnisse und Branchenbücher, sofern online einsehbar) bezüglich der Verfügbarkeit von Namen und Formulierungen. Es ist Pflicht des Auftraggebers, die rechtliche Absicherung mit geeigneten Anwälten zu besorgen. edmacon erbringt ausdrücklich keine derartigen Leistungen. Sollten der Auftraggeber über keinen Markenanwalt verfügen, steht die Partnerkanzlei von edmacon gerne zur Verfügung.

## **6. Lauffähigkeit und Endgeräte**

Im Angebot ggf. spezifizierte Websites / bzw. die spezifizierten digitalen Applikationen sind für die aktuellen Betriebssystem- und Browserumgebungen optimiert. Dazu zählen die jeweils aktuellen Versionen der gängigen Betriebssysteme unter der Voraussetzung, dass diese mit den aktuellen Patches und Upgrades der jeweiligen Hersteller gewartet sind. Die unterstützten Browserversionen für PC/MAC sind ebenfalls die aktuellen Versionen von Safari, Chrome und Firefox.

Wir nehmen für digitale Projekte eine Zielauflösung von 1440 x 800 Pixeln an. Dies entspricht dem Großteil der heute anzutreffenden Endgeräte. Sollte eine andere Auflösung explizit gewünscht werden, muss dies im Angebot vermerkt sein.

Eine dedizierte Optimierung für iPad, iPhone oder andere mobile Endgeräte ist im Angebot nicht enthalten und erfordert zusätzliche Aufwandsschätzung. Inhalt des Projektes ist aber die Benutzbarkeit auf diesen mobilen Endgeräten unter Berücksichtigung der üblichen Standards wie html und css. Für alle hier nicht aufgeführten Browser wird keine Haftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für einen jederzeit flüssigen und unterbrechungsfreien Animationsverlauf der Websites und ihrer Inhalte, sofern die Ursachen hierfür nicht in der technischen Umsetzung durch uns liegen.

## **7. Bandbreite**

Die im Angebot ggfs. spezifizierten Website / bzw. die spezifizierten digitalen Applikationen sind für Internetzugänge ab einer Kapazität von 5 Mbit oder größer konzipiert.

## **8. Inhaltserstellung**

Die Erstellung von Inhalten, also beispielsweise von Texten, Bildern, Filmen, Übersetzungen, Benutzerdaten, Kundendaten, Produktinformationen oder jeder anderen Art von Inhalten sind ebenso wie die Überarbeitung eventuell vom Auftraggeber zugelieferter Inhalte (z.B. Bildbearbeitung, Textbearbeitung, Videoediting, Animationen, Renderings ...) nicht Bestandteil unserer Leistung, sofern dies vorstehend nicht anders vereinbart ist. Gegebenenfalls erstellen wir gerne ein entsprechendes Angebot. Wir gehen davon aus, dass eventuelle Schutz- oder/ und Nutzungsrechte des zur Verfügung gestellten Content dem Auftraggeber zustehen.

## **9. Barrierefreiheit**

Barrierefreiheit der zu entwickelnden Website / digitalen Applikation ist nicht vorgesehen und erfordert als zusätzliche Anforderung eine separate Aufwandsschätzung.

## **10. Suchmaschinenoptimierung**

Innerhalb der Entwicklung von Websites werden die Basisregularien der Suchmaschinenoptimierung beachtet. Diese sind:

- Code erfüllt W3C-Richtlinien
- Entwicklung sprechender URLs
- Generierung von ALT- & Title-Texten, Meta-Angaben
- Erstellung einer optimierten Sitemap und einer robot.txt für Google
- Optimierte Vergabe von HTML-Tags

Die Optimierung des Contents in textlicher und sprachlicher Form ist nicht Bestandteil dieses Angebots, sofern dies vorstehend nicht anders beschrieben ist. Zusätzliche Optimierung erfordert eine gesonderte Aufwandsabschätzung.

## **11. Hosting**

Dieses Angebot ist exklusive sämtlicher Hosting Kosten und dazugehörigen Support-Vereinbarungen. Im Angebot inklusive ist die Livestellung auf einer vom Auftraggeber zu veranlassenden oder zu benennenden Hostingumgebung, welche die von edmacon zu benennenden Bedingungen für das Projekt erfüllt. Falls sich wegen ungeeigneter Hostingumgebungen Mehraufwände ergeben, werden diese nach tatsächlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Dies betrifft insbesondere ungeplante Hosting-Umzüge.

## **12. Überlassung und Einsatz von Open Source Systemen**

Bei der Verwendung von Open Source Content-Management-, Datenbank-, Web-Server- und weiteren Open Source Systemen wird darauf hingewiesen, dass diese Sicherheitslücken haben können und es keine Produkthaftung, keine Garantie und keine Gewährleistung im üblichen Sinne gibt. Für sich daraus ergebende Konsequenzen übernimmt edmacon keine Haftung und tritt auch nicht in die Rolle eines Herstellers ein. Der Einsatz von Open-Source-Lizenzen bedingt, dass edmacon keine Haftung, keine Garantie und keine Gewährleistung für Fehler der eingesetzten Open-Source-Systeme und rechtliche oder wirtschaftliche Folgen dieser Fehler übernimmt. Durch Programmierarbeiten an und um diese Systeme entsteht ebenfalls keine derartige Haftung. Prinzipiell verbleibt der im Projekt erstellte Quellcode bei edmacon, sofern es sich nicht um Open Source Code des eingesetzten Systems handelt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es bei Open Source Systemen ratsam ist, sie nach dem Launch kontinuierlich mit aktualisierten Updates zu versorgen, um evtl. auftretende Sicherheitslücken zu schließen. Der dafür erforderliche Updateservice wird zum Ende des Projekts nach Aufforderung durch den Auftraggeber separat angeboten.

## **13. Abnahme, Annahme**

Die Abnahme der Projektergebnisse erfolgt gemäß der einzelvertraglichen Festlegung (z. B. Aushändigung einer Launch-Version, eines Konzeptes). Teilabnahmen sind möglich. Teillieferungen und das Endprodukt von edmacon gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb 10 Werktagen ab Lieferung eventuelle Mängel schriftlich anzeigt. Die vorbehaltlose Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts gelten als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Produkt für seine Zwecke verwendet (z. B. Freigabe zur Produktion, Freischaltung im Internet oder Intranet, Einführung in der Organisation, Einsatz im Produktivbetrieb, Druck von Erzeugnissen, etc.) sowie nach Überschreiten der Frist von 10 Werktagen.

Mit der Abnahme bzw. mit Handlungen des Auftraggebers, die der Abnahme gleichzusetzen sind entfällt die Haftung von edmacon für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt und die Teillieferung oder das Endprodukt zur Übergabe angeboten worden ist. Der Auftraggeber kann die Abnahme des Werkes nur bei Vorliegen erkennbarer wesentlicher Mängel verweigern. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn edmacon die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Als wesentlich gilt dabei ein Mangel, wenn er den Einsatz des Ergebnisses unmöglich macht, weil es z.B. zu Abstürzen kommt oder das Ergebnis im Ganzen nicht verwendbar ist. Als unwesentlich gilt ein Mangel, wenn es sich um einen Schönheitsfehler handelt oder wenn er die Anwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistung gelten als angenommen, sofern nicht bei Aushändigung der Ergebnisse bzw. Erbringung der Dienstleistungen die Annahme unmittelbar abgelehnt wird. Die vorbehaltlose Annahme erklärt der Auftraggeber durch Bezahlung der Rechnung oder Teilrechnung über den Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wurde bzw. in dem das Dienstleistungsergebnis ausgehändigt wurde.

#### **14. Preise**

Sofern nichts anderes im Angebot vereinbart ist, wird ein Tag mit 8h gewertet und mit 1.600,00 EUR zzgl. MwSt. pro tag bzw. 200,00 zzgl. MwSt. pro Stunde berechnet.

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Skontonachlässe werden nicht gewährt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. edmacon hält sich an individuell ausgearbeitete Angebote 30 Kalendertage gebunden, sofern im Angebot nichts anderes vermerkt ist.

Reisen im Auftrag des Auftraggebers werden nach Tagessätzen und Spesen verrechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reisezeiten werden zum halben Tagessatz verrechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

#### **15. Zahlung, Zahlungsverzug**

Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Teilzahlung und ist zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 bei Lieferung durch edmacon und zu 1/3 nach Abnahme zu leisten. Bei Projektverzögerungen ist die letzte Zahlung unabhängig vom tatsächlichen Fertigstellungsgrad spätestens 4 Wochen nach dem im ursprünglichen Angebot geplanten Projektende fällig, sofern edmacon einer Verschiebung der Zahlung nicht zustimmt.

edmacon ist berechtigt, die Arbeiten an dem Produkt zu unterbrechen, solange der Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Bei Verzug mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist edmacon berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Im Falle des Zahlungsverzugs nach Endabnahme oder des Verzugs mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist edmacon berechtigt, sämtliche Lizenzen an dem gefertigten Endprodukt bzw. an den bereits abgenommenen Teilleistungen die dem Auftraggeber mit Abnahme gewährt

wurden, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Der Auftraggeber hat dann die weitere Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des Endproduktes bzw. der abgenommenen Teilleistungen bis zur vollständigen Zahlung zu unterlassen bzw. einzustellen.

Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem aktuellen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Gegen Ansprüche von edmacon kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **16. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von edmacon aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis sowie sonstiger Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverhältnis mit dem Auftraggeber behält sich edmacon das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

#### **17. Subunternehmer**

edmacon kann für die Erstellung des Endproduktes oder die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber entstehen nicht. Im Verhältnis zum Auftraggeber sind die von edmacon eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.

#### **18. Rechteeinräumung**

edmacon räumt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Abnahme des Endproduktes Nutzungsrechte am Endprodukt nur für diejenigen Nutzungsarten ein, die dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck des Endproduktes entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden einfache, d.h. nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht veränderbare Nutzungsrechte am Endprodukt eingeräumt. Sollte der Auftraggeber in seinen Bestimmungen oder AGB weitere Rechte verlangen, gelten nur die in diesem Abschnitt seitens edmacon eingeräumten Rechtevereinbarungen. Sämtliche Urheberrechte am Endprodukt und am Quellcode verbleiben bei edmacon bzw. den von edmacon beauftragten Subunternehmern.

edmacon kann jederzeit verlangen, dass auf dem Endprodukt und auf Vervielfältigungen hiervon ein Urheberrechtsvermerk in angemessener Form angebracht wird. Rechte an Fremdbestandteilen (z. B. Fremdsoftware, die im Endprodukt integriert sind) kann edmacon nur in dem mitgeteilten Umfang übertragen. Der Auftraggeber bleibt gegenüber den Urhebern von integrierten Werkbestandteilen Dritter ggf. zur gesonderten Zahlung eines Lizenzentgeltes für eine weitere Vervielfältigung und Verbreitung dieser integrierten Werke verpflichtet.

Erfindungen, die edmacon im Rahmen der Leistungserbringung macht, stehen einschließlich hierfür erteilter Schutzrechte edmacon zu. Auch für Erfindungen gilt die Rechteeinräumung gemäß § 9, soweit sie in dem Endprodukt enthalten sind.

Für die Nutzung von Dienstleistungsergebnissen (z.B. Studien oder Konzepte) gelten diese Regelungen sinngemäß.

## **19. Gewährleistung, Haftung**

Die Gewährleistungsfrist für Mängel an gelieferten Produkten beträgt sechs Monate nach Abnahme. Auf Dienstleistungsergebnisse wie Konzepte, Studien, Spezifikationen, Analysen und weitere sowie auf eingesetzte oder überlassene Open Source Systeme besteht keine Gewährleistung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Ausübung weiterer Rechte zunächst Nachbesserung von edmacon zu verlangen. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist bei unwesentlichen Mängeln, welche die Funktionsfähigkeit des Endprodukts nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche vertraglicher oder gesetzlicher Art sind gegenüber edmacon ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Firmenangehörigen von edmacon gegenüber dem Auftraggeber ist ebenfalls außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sind Schadenersatzansprüche begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte. Vermögensschäden sind generell von der Haftung ausgeschlossen. Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

edmacon haftet nicht für Inhalte und für unrichtige Angaben. edmacon übernimmt auch keine Haftung für auftretende Probleme im Zusammenhang mit firmenfremder Software und Hardware-Konfiguration außerhalb der vereinbarten Systemvoraussetzungen. In Fällen höherer Gewalt, witterungsbedingter Einflüsse, absichtlicher Störung oder Sabotage durch Dritte und beim Eintreten von Ereignissen, die bei Auftragsbeginn nicht absehbar waren ist ebenfalls jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

## **20. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt edmacon für die Erstellung des Produktes alle wesentlichen Informationen und Hilfsmittel zur Verfügung. Er wird außerdem die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vollständig, qualitativ einwandfrei und rechtzeitig erbringen. Im Falle von Leistungen, die beim Auftraggeber zu erbringen sind, stellt der Auftraggeber den Mitarbeitern von edmacon Arbeitsplätze mit Zugang zu Telefon und Telefax oder sonstiger erforderlicher Technik zur Verfügung.

Für die Projektlaufzeit benennt der Auftraggeber Ansprechpartner, die zeitgerecht und kompetent für die jeweiligen Themen zur Verfügung stehen und die anstehende



Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen können. Verzögerungen im Projektablauf, die durch den Auftraggeber verursacht werden, sind vom Auftraggeber zu verantworten. Aufwendungen, die edmacon dadurch entstehen, trägt der Auftraggeber. Verzögerungen von Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers führen zu einer automatischen Anpassung des Terminplans bzw. zu einer entsprechenden Verkürzung des Lieferumfangs. edmacon kann dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung setzen und den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

### **21. Vorzeitige Beendigung**

Sofern ein Projekt durch den Auftraggeber aus Gründen eingestellt wird, die edmacon nicht zu vertreten hat, steht edmacon die volle Aufwandsentschädigung wie im Projektvertrag bzw. im Angebot beziffert aus dem gesamten Projekt unabhängig vom Zeitpunkt der Einstellung zu. Dies betrifft nur die Aufwände für Leistungen und Dienstleistungen von edmacon. Evtl. anzuschaffende Hard- und Software sowie andere geplante Anschaffungen sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie noch nicht getätigt wurden.

### **22. Künstlersozialkasse**

Wir weisen darauf hin, dass für Design-, Konzeptions- und Textleistungen Abgaben an die Künstlersozialkasse fällig sein können. Die Auftraggeber haben selbst dafür Sorge zu tragen. edmacon reicht Leistungen seiner Designer inhaltlich unverändert an die Auftraggeber durch, ohne diese in einen neuen Werkszusammenhang zu bringen und tritt dadurch nicht in die Rolle eines Verwerters.

### **23. Sonstiges und Salvatorische Klausel**

Bevor eine der Vertragsparteien rechtliche Schritte einleiten kann, müssen zunächst lösungsorientierte Gespräche geführt werden. Führen diese zu keinem Ergebnis, gilt eine Mediation durch einen unabhängigen Mediator mit mindestens 2 Sitzungen als vereinbart. Die Kosten werden hälftig geteilt. Erst wenn auch eine Mediation scheitert, steht es den Vertragsparteien zu, rechtliche Schritte einzuleiten.

Sollten einzelne dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Unwirksame Regelungen sind von beiden Parteien durch die Bedingungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen. Für die Abwicklung aller Verträge mit edmacon gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist München, sofern der Auftraggeber ein Vollkaufmann ist. Gerichtsstand ist ebenfalls in allen Fällen München. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.